4° Bavar.
3117 a

Zoll-Ordnung

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erneuerte Pfaltz-Zweybrückische Zoll-Ordnung und ROTUL,

Wornach die Beambte/ Zollbereitere und Zöllnere/ auch Kauff- und Fuhrleute/ in Handhabung/ Observirung/ Erhebung und Zahlung deß Zolls sich bis auff andere Ordres, respective zu richten.

Publicirt im Jahr 1712.

Zweybrücken/
Gedruckt bey Georg Nicolai/ Königl. Gouvernements-Buchdruckern.

13
B 195
G. n. 1822.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

DEmnach auß allen bisher eingekommenen Berichten und Beschwerungen erhellet/ daß die Zöllner so wenig als die zollende Personen/ die Anno 1698. in Druck gegebene kurtze Zoll-Ordnung begriffen/ und daher die vorgeloffene Fehler zu entschuldigen suchen/ als ist nöthig befunden worden/ dieselbe in etwas zu amplificiren und zu erneueren/ damit die Pfaltz-Zweybrückische Zoll-Gerechtigkeit besser als bisher gehandhabet/ aller Unterschleiff/ Irrthum

thum oder Beschwerden der Passanten verhütet werden / auch die Beambten / Zoll- und andere Bedienten eine gewisse Normam haben mögten / wornach sich jeder seines Orts zu richten wisse: werden demnach die Herren Beambte wegen guter Manutenentz ernstlich erinnert / den Zoll-Bedienten aber Zollbereitern und Zöllnern anbefohlen / den Zoll im gantzen Hertzogthum Zweybrücken nach der unten gesetzten Ordnung und Rotul, ohne Ansehen oder Absichten von allen verzollenden Waaren und Effecten vorgeschriebener massen zu erheben / nichts darinnen zu mindern / noch jemand darüber zu beschweren.

Wann aber etwas zu verzollen vorfallen würde / so nicht in gedachter Zoll-Rotul begrieffen / sollen die Zöllner solches alsobald denen Zollbereitern anzeigen / diese aber bey Ambt anbringen / welche alsdann mit gutächtli-

ächtlichem Bericht die Sache zur Rent-Cammer einzusenden haben.

Damit aber unterdessen nichts ohnverzollet durch oder ins Land geführet/ noch jemand mit grossen Kosten auff Rent-Cammerliche Verordnung und Bescheid zu warten genöthiget werde/ die in nachfolgender Zoll-Verzeugnüß etwa nicht befindliche Waaren und Effecten/ nach deren Werth gegen anderen darinn befindlichen Waaren billig anschlagen/ und den Zoll davon erheben/ niemand aber deßwegen auffhalten.

Da auch ein Zöllner abgienge und ein neuer an dessen Stelle zu verordnen sich zutrüge/ haben die Beambten und Zollbereitere mit Zuziehung jedes Orts Schultheissen/ redliche/ tüchtige/ Schreibens- und Lesens erfahrne Leute bey Königlicher Rent-Cammer in Vorschlag zu bringen/ und

nach deren Annehmung sie zu verpflichten/ wie auch in der Zoll-Ordnung nothdürfftig zu unterweisen.

Sonderlich aber sind die Zöllner jedesmal an ihre Pflichte zu erinneren / und außzuforschen ob sie die Zoll-Ordnung wol verstehen/ und mit behörigem Fleiß ihrem anvertrauten Zoll-Dienst abwarten/ und wann daran Mangel gespühret würde/ denselben genugsame Erläuterung zu geben/ auch zu ermahnen/ daß wo sie Argwohn hätten / oder Abgang verspüreten/ gebührliche Anzeige thun sollen.

Die Zollbereitere sollen die Strassen täglich bereiten/auf die zu verzollende Waaren und Effecten/ auch die Leib-zollende Juden fleißige Obsicht tragen / ob und wie sie verzollt / und von denen Zöllnern die Zeichen der Verordnung gemäß außgegeben worden; und im Fall sich ein Fehler finden wür-

würde / den Zollenden so lang auffhalten / bis Kundschafft eingezogen ob von ihme oder dem Zöllner der Fehler herrühre? und so dann nach Befinden dieser Ordnung gemäß verfahren.

Solte aber er selbst oder ein anderer dem Zollwesen Vorgesetzter / untreu oder läßig seyn / wird gegen ihn oder denselben mit ernstlicher und empfindlicher Straff verfahren werden.

Pfaltz=

Pfaltz-Zweybrückische Zoll-Ordnung.

I.

Deß Zolls ist niemand befreyet / er seye eingesessen oder frembd / er habe sich dann mit Pfaltz-Zweybrücken verglichen / und dessen einen schrifftlichen Frey-Schein / von Königlicher Regierung oder Rent-Cammer unterschrieben vorzuzeigen.

II.

Daher nicht allein alle Frembde / sondern auch die Eingesessene / (ausser was die Unterthanen

nen zum Hauß-Gebrauch kauffen oder ins Land bringen / massen sie den Zoll davon zu entrichten nicht angehalten werden) den Zoll durchgehends von Wein / Früchten / Waaren und andern Effecten / in jedem Ambt / der vier Haupt-Aembter an der ersten Zoll-Stätte / wo abgefahren oder nach der Abfuhr zum ersten berühret wird / sie mögen gleich in oder auß dem Land / oder von einem Ambt ins andere geführet / geschleifft oder getragen werden / der Zoll-Ordnung nach / gebührend baar abzustatten / bey dem Zöllner sich anzumelten / Zollzeichen zu begehren / und an jeder Zoll-Statt die Zollzeichen vorzuzeigen haben / umb zusehen / ob auch recht verzollt worden?

III.

Die Crämer / wenn sie auff die Märckte fahren / haben so wohl im hin- als wieder zurück fahren / den Zoll zu entrichten.

IV.

Die Becker / so Brod / oder Müller / so Meel zum feilen Marckt führen / und damit ihren Gewinn treiben / sind dasselbe zu verzollen schuldig.

V.

Jngleichen sind die Metzger von allem Vieh/ so in oder ausserhalb eines Ambts auch ausser Lands erkaufft und verhandelt wird/ den Zoll zu zahlen schuldig.

Ebenmäßig sind Christen und Juden von ihrem zum Verkauff herum führenden Viehe/ in einem jedem Ambt/ wann sie es auß einer Zoll-Statt führen/ so gleich allda; wann aber an dem Ort/ auß welchem sie es abführen/ keine Zoll-Statt ist/ an der nechst berührten Zoll-Statt/ den Zoll zu entrichten schuldig; wobey wohl in acht zu nehmen/ daß Christen und Juden mit denen solcher Gestalt gelöseten Zollzeichen/ das verzollete Viehe in der nechst herum gelegenen Gegend länger nicht/ als drey Tage zum verkauff auffzuhalten befugt seyn; Daher nach deren Verfliessung/ so wohl Christen als Juden gehalten seyn sollen/ solch ihr Vieh jedesmal auffs neue zu verzollen.

VI.

Gleichmäßig haben die Wirthe vom zum verzapffen und verkauffen / über die Strasse führenden Wein den Zoll zu zahlen.

VII.

Nicht weniger auch die Müller / Becker und Frucht-Händler / von denen Früchten so sie kauffen / vermahlen / verbacken / oder feil zum Marckt führen.

VIII.

Wann Verkäuffer und Käuffer sich nicht im Kauff-Contract wegen Entrichtung deß Zolls vergleichen / wird solcher dem Käuffer / als Besitzern der Waare abgefordert / und zum zollen angehalten. Bey Erhebung deß alt Kreutzer-Gelds im Ambt Zweybrücken aber wird der Verkäuffer zu dessen Entrichtung angewiesen.

IX.

Die Herrschafftliche Effecten sind Zoll frey / wie auch deren Pfaltz-Zweybrückischen Räthe

und Bedienten so lang sie ihr eigen sind/ und nicht zum Verkauff oder Handel auß einem Ambt ins andere gebracht werden.

X.

Deßgleichen derer eingesessenen oder einziehenden Unterthanen Haußrath / wann sie im Lande von einem Ort und Ambt zum anderen ziehen; Frembde / Durchreisende und auß dem Lande Ziehende aber / müssen ohne Unterscheid von allem Haußrath den Zoll geben.

XI.

Das alte Kreutzer-halb Batzen-Brücken- und Weg-Geld/ wird in denen Aembtern/ und verschiedenen Orten wo jedes hergebracht/ nebst dem Landzoll erhoben.

XII.

Wegen deß Gulden-Zolls / von Wein und Früchten/ dessen dieses Fürstenthum mit Chur-Pfaltz an einigen Orten berechtiget / bleibet es

bey dem Herkommen / und wird neben dem Landzoll erhoben.

XIII.

Wann ein Unterthan an den Ort da er wohnet / etwas zollbahres führet / unter Wegen aber keinen Zoll berühret / so hat er an dem Ort seiner Wohnung oder der nächst angelegenen Zollstatt den Zoll abzustatten.

XIV.

Die Juden / wann sie auff die Märckte Pferde reiten / haben den Zoll davon zu zahlen.

XV.

Alle ausländische frembde Pferde ohne Unterscheid / wann sie in einer Anzahl zusammen gekuppelt in oder durchs Land geführet werden / sollen vor Kuppel-Pferde geachtet / und der Zoll-Ordnung gemäß verzollt / die innländische Pferde aber / wann sie gleich in einer Anzahl zusammen gekuppelt feil geritten werden / sollen nicht

vor Kuppel-Pferde geachtet / sondern nur als Land-Pferde verzollt werden.

XVI.

Von Kuppeln so über zehen Pferde starck / ist jedes zehende Pferd / vor den reitenden Knecht zollfrey zu lassen.

XVII.

Von jedem hundert Schaaff und anderem kleinen Vieh / sind zehen Stück zollfrey zu lassen.

XVIII.

Von jedem hundert groß Viehe / sollen fünff Stück zollfrey gelassen werden.

XIX.

Weilen man in jedem Ambt eines Haupt-Zolls berechtigt ist / müssen alle zollbahre Sachen / so offt sie von einem Ambt ins andere überbracht / von neuen verzollt werden. Die durchs Ambt paßirende zollbahre Dinge aber / wann sie sich nicht über die Zeit an einem Orte

aufffhalten / immerzu im Durch-paßiren begriffen bleiben / und einmal in einem Ambt verzollt worden / gehen hernach durch dasselbe gantze Ambt ohne weiteren Zoll davon zu entrichten.

XX.

Wann aber etwas zollbahres in einer Zollstatt vierzehen Tage (ausser dem Vieh dessen Terminus zu dreyen Tagen droben gesetzt) gelagert worden/ hernacher wieder gantz oder zum Theil auß demselben Ambt geführet wird/ ist der Zoll von neuem davon zu entrichten.

XXI.

Wann auch zollbahre Waaren ein Ambt berühren / in demselben aber keine Zollstatt antreffen / und die Zollende wegen Entlegenheit ohne Umweg zu der nächsten Zollstatt nicht kommeu können; so sind sie gehalten vor selbiges Ambt / den Zoll an der ersten Zollstatt deß anderen Ambts nebst dem an letztbesagter Zollstatt fälligen Zoll zu entrichten.

XXII. Ein

XXII.

Ein jedes Faß soll seine Eich haben / und soll der Fuhrmann an jeder Zollstatt auffdecken/ damit der Zöllner eigentlich abzehlen könne/ wie viel jedes Faß halte. Solte aber ein oder anderes nicht geeicht seyn / so hat der Zöllner den Fuhrmann zu befragen / wie viel Wein er führe/ nachgehends das Faß zu besichtigen / und seinen Uberschlag zu machen/befindet er den Halt deß Fasses / deß Fuhrmanns gethaner Anzeige gemäß / soll er den Zoll davon erheben/befindet er aber/daß das Faß mehr als der Fuhrmann angezeigt / halte/ und der Fuhrmann den Zoll nach dem gemachten Uberschlag zu geben sich weigern wolte/ soll der Zöllner also bald durch ohnpartheyische Kieffer oder andere das Faß besichtigen und anschlagen lassen/ und solchem Anschlag nach den Zoll davon einziehen. Und dafern bey einem Gefährde / oder die von den geschwornen Eichern auff die Fässer angeschnittene Eich / betrüglich verändert / verringert / und Vorsatz den Zoll zu verschlagen gespüret würde / soll derselbe da es ein Frembder/

ange-

angehalten / ein Innländischer aber auffnotirt / und bey Ambt angezeigt werden.

XXIII.

Die Eich und Maaß ist alle auff Zweybrückische Eich zu verstehen / deßwegen die außländische darauff jedesmahl zu reduciren.

XXIV.

Eines Kauff- oder Fuhrmanns Wein / Frucht und Waaren / (da er auff Betrug und betrieglichem Abwege gefunden würde) fallen dem Pfaltz-Zweybrückischen Fisco heim.

XXV.

Einem jeden der verzollt / sollen von dem Zöllner gedruckte / und mit dem kleinen Rent-Cammer-Siegel gestämpelte Zollzeichen / mit deß verzollenden Vor- und Zu-Namen / dem Ort seiner Wohnung / der Zollstatt / Jahr und Tag / wie ingleichen der Quantität und Gattung Wein / Früchte / Viehs und Waaren / beschrieben / zuge-

stellet/ und im geringsten keine geschriebene Zeichen außgegeben werden. Deßwegen denen Landschreibern und Landschreiberey-Gefäll-Verwesern/ Kellern oder Zollbereitern/ die nöthige gedruckte und gestämpelte Zollzeichen / von der Königl. Rent-Cammer gegen jedesmahligen Schein/ um solche denen Zöllnern auff denen Haupt- und Wehr-Zöllen außzutheilen/ zugestellt werden sollen.

XXVI.

Diese Zollzeichen soll ein jeder Fuhr- oder Handelsmann bey der Fuhr oder zollbahren Sache haben / und an allen Zollstätten vorzeigen; da dann der Zöllner jedesmahl nachsehen und wohl untersuchen soll / ob an der ersten Zollstatt recht verzollt worden. Im Fall aber daß die Verzollung nicht richtig erfunden würde/ ist das zu wenig verzollte/ dem Pfaltz-Zweybrückischen Fisco, dafern der Zollende durch falsches Angeben oder anderes eigenes überlisten und geschwinden Betrug selbst Schuld daran / verfallen; dem Zöllner aber / der auß Nachläßigkeit oder Betrug zu wenig Zoll erhoben/ die gebührende Straff vorbehal-

behalten; dannenhero der Zollbereiter oder Zöllner/ welcher solches findet/ daselbst so gleich ans Ambt/ worunter er stehet/ pflichtmäßig zu berichten/ das Ambt aber dieses gebührend zu untersuchen hat. Würde aber ein Zöllner deß anderen Zöllners Nachläßigkeit und Betrug verschweigen/ so soll er so wohl als der andere mit ohnnachläßiger Straff/ als ein Pflicht-Vergessener angesehen werden.

XXVII.

Nachdeme einige Zöllner nur auff das an der ersten Zollstatt gegeben Zollzeichen sich verlassen/ und den Zoll ohne nachzusehen wieder darnach erheben/ oder wann in einem Ambt mehr als eine Zollstatt berühret wird/ auff gedachte Zeichen/ die ab- zu- und durchführende Weine/ Früchte/ Viehe und Waaren/ ohne solche selbst genau zu besichtigen/ vorbey gehen lassen. Trägt sichs offt zu/ daß/ wann von dem ersten Zöllner/ entweder auß Nachläßigkeit oder Betrug zu wenig Zoll erhoben/ oder unter Wegs etwas zugeladen worden; an denen anderen folgenden

Zollstätten / solches auch ohnverzollt vorbey gehet. Als wird allen und jeden Zöllnern bey Vermeidung unnachläßiger empfindlicher Straf befohlen / jedesmahl die zu verführende Früchte / Wein / Waaren / und Viehe selbst wohl zu besichtigen / richtig den Zoll davon zu erheben / und deß vorigen Zöllners oder deß Zollenden etwa dabey befindliche Nachläßigkeit oder Betrug ohne Ansehen anzuzeigen.

XXVIII.

Die Zollzeichen sollen an dem letzten Pfaltz-Zweybrückischen Zoll abgelegt / und vom End-Zöllner gefordert / und zur Cassation beym ersten Auffschluß vorgezeigt werden.

XXIX.

Wann ein Endzoll mit Frucht / Wein oder anderen Sachen berühret wird / die vorher noch keine Pfaltz-Zweybrückische Zollstatt berühret haben / ist der Zoll alsbald davon zu erheben / wo aber vorhin eine Zollstatt berühret und kein Zoll

Zoll gegeben worden / ist der Kauff- oder Fuhrmann als ein Zoll-Verfahrer anzusehen / und zu straffen.

XXX.

Bey denen Auffschlüssen soll mit jedem Zöllner auff die empfangene und außgegebene Zollzeichen abgerechnet / und was der Zöllner nicht mit übrig behaltenen Zollzeichen belegen kan / so gleich mit so vielem bahren Geld zu zahlen / ohne die geringste Nachsicht angestrenget werden.

XXXI.

Ein jeder Zöllner soll sich bey denen Auffschlüssen mit so viel gedruckten Zollzeichen versehen / als er in folgendem Quartal vonnöthen zu haben vermeynet / deßwegen selbige von deme der sie außtheilet gegen Schein abforderen und sich keineswegs bey empfindlicher Straff / unterstehen / von ihme selbst geschriebene Zeichen abzugeben.

XXXII.

Die Zöllner sollen die Kauff-Fuhr- und andere verzollende Leute nicht lang auffhalten/ sondern denenselben den Zoll ohnverzüglich abnehmen und gütlich forthelffen / keine schnöde und spöttische Worte geben.

XXXIII.

Ein jeder Zöllner soll sein Zoll-Register haben/ und in dasselbe ordentlich einschreiben/ an welchem Tag? von wem? von was Waaren? und wie viel verzollet worden? auch wann etwas zollfrey verführet wird/ wie viel es ertragen hätte? um solch Register bey denen Quartal-Schlüssen vorzuzeigen.

XXXIV.

Das Zoll-Geld sollen die Zöllner/ an der Müntz wie sie es empfangen/ liefferen/ und sich keiner/ bey Straff/unterstehen/ solches in seinen Nutzen zu verwenden/ oder zu verwechselen.

XXXV.

Damit auch in denen Zollfrevelen kein Unterschleiff vorgehe / und davon nichts unterschlagen werde / so sollen von den Zollbereitern alle straffbare Fälle bey denen Beambten worunter sie stehen / so gleich vorgenommen / untersucht / die Straff dictirt / die Sache so fort mit Beyschliessung deß darüber geführten Protocolls zur Cammer berichtet / und die Resolution erwartet werden; auch sollen die Zöllner in Zollsachen vorkommende Frevel in ihre oll - Register richtig einschreiben / und diese bey jedem Auffschluß vorweisen / um ersehen zu können / ob nicht einige verschwiegen worden.

XXXVI.

Ein jeder Zöllner hat an statt Besoldung / den zehenden Pfennig von allem / durch ihn erhobenen Zoll-Geld / nebst der halben Frond und Wacht-Freyheit / wie auch fünff Batzen Tag-Geld bey jedem Auffschluß an statt Zehrung zu geniessen / und soll der zehende Pfennig und das Tag-Geld bey jedem Quartal-Schluß dem Zöllner

ner so gleich an deme voraußgegebene Zeichen empfangenen baaren Gelde vergütet und gelassen werden.

XXXVII.

Ein jeder so den Zoll verfähret und durch den Zollbereiter/ einen Zöllner oder sonst jemand darüber ergrieffen und angezeiget wird / soll demjenigen so ihn ergreiffen wird / nebst den auffgegangenen Unkosten / einen Fah-Gülden/ zu 60. Kreutzer gerechnet/ zahlen/ und im übrigen der Herrschafftlichen Straffe wovon die Zöllner oder jeder Angeber den zehenden Pfennig haben soll/ gewärtig seyn.

Wann auch jemand gebührlich verzollt hat/ bey der nächstfolgenden Zollstatt aber vorbeygehet und die geschehene Zollung durch Vorweisung der Zollzeichen/ oder im Fall er frey wäre/ des Freyscheins nicht anzeiget/ also daß der Zöllner ihm nachzugehen gemüsiget wird/ soll er dem Zöllner jedesmahl den Gang oder Ritt mit 5. oder 10. Batzen/ nachdeme er ihme weit nachfolgen und einholen müssen/ zahlen.

Nun

Nun folget die Verzeichnuß wie und welcher Gestalt der Ordinari Land-Zoll von Wein/ Früchten/ und anderen Waaren bis auff anderwärte Verordnung zu heben/ nach dem Alphabet gesetzt.

Worbey in Acht zu nehmen/ daß zu Zeiten der zwo Franckfurter Messen/ so lang das Geleit auffgeführet ist/ das Duplum an statt Geleits zu Bestreitung der Geleits-Kosten/ erhoben wird.

Nota.

Die Verzollung geschiehet in gemeiner Lands-Wehrung/ der Thaler zu 90. Kreutzer/ der Gülden zu 60. Kreutzer/ der Batzen zu 4. Kreutzer/ der Kreutzer zu 4. Pfennig gerechnet.

A

	Fl.	Kr.
Alaun ein Centner		3
Apffel-Wein/ ein Ohm/ derer zehen auff ein Fuder gehen		$2\frac{1}{2}$
derer acht auff ein Fuder gehen		3
deren sechs auff ein Fuder gehen		4

	Fl.	Kr.
Artzt / oder Marckt-Schreyer / so auff Messen und Jahr-Märckten fähret /		
von einem Wagen	1	30
von einem Karch		45
Ein tragender Artzt		8
Axt oder Beyl / ein Centner		6
Auerhan ein Stück		2

B

	Fl.	Kr.
Backenstein / ein Wagen voll		4
Balcken / ein Wagen voll		4
Band / besiehe Seiden-Band.		
Band-Weiden / so noch nicht gerissen oder zugerichtet ein Wagen		10
ein Karch		5
ein Gebund		$\frac{1}{2}$
Von gerissenen oder zugerichteten / von		
einem Wagen		30
einem Karch		15
einer Tragt		3
Barchet / ein Ballen		20
ein Stück dessen		4

	Fl.	Kr.
Bauholtz/ ein Wagen		4
Baum-Oel/ ein Centner		12
Baum-Woll ein Centner		16
Bech/ ein Centner		4
Beltzwerck/ von Füchßen/ Mardern und anderen/ so bereitet ist/		
von jedem Stück		1
von hundert Stück	1	30
Bessen/ ein Karch voll		4
Beyl oder Axt/ ein Centner		6
Bier/ ein Fuder		20
ein halb Fuder		10
ein Ohm/ deren 6. auff ein Fuder gehen		3½
ein Ohm/ deren 8. auff ein Fuder gehen		2½
deren 10. auff ein Fuder gehen.		2
Bier-Hefen. Besiehe Buchstaben H		
Birn-Wein/ ein Ohm/ deren 6. auff ein Fuder gehen		4
deren 8. auff ein Fuder gehen		3
deren 10. auff ein Fuder gehen		2½
Bley/ ein Centner		4
ein Wagen voll		16
Bley Ertz/ ein Wagen		8

	Fl.	Kr.
Böcke / vor jeden = = =		1
Bock-Fell / ein Stück = =		1/2
ein hundert Stück derselben =		50
Bohnen / ein Zweybrücker Malter =		3
Bolchen-Fisch / ein Centner = =		4
Bord und Dielen / ein hundert Stück		8
Funfftzig = = = =		4
Zwantzig und fünff = =		2
Brandenwein / ein Fuder =	1	20
ein halb Fuder = =		40
Ein Ohm / deren 6. ein Fuder =		14
deren 8. ein Fuder = = =		10
deren 10. ein Fuder =		8
Ein Viertheil = =		1
Brenn-Holtz / ein Wagen =		2
ein Karch = =		1
Brod / ein Wagen voll = =		24
ein Karch voll = =		12
ein hundert Brod = = =		8
ein Malter verbacken Meel =		4
Bücher / ein Wagen voll = =		30
ein Karch voll = =		15

Bück-

	Fl.	Kr.
Bücking/ eine Tonne oder Centner		6
hundert Stück		1
Butter/ eine Tonne von 18. Viertheil		12
ein Centner		6

C

	Fl.	Kr.
Cappern und Oliven/ von einem Centner		40
von einem halben Centner		20
von einem viertels Centner		10
von einem achtels Centner		5
Castanien ein Malter		6
Citronen und Pomerantzen/ ein Kasten		12
eine gantze Kist von 400. Stück		30
eine halbe Kist von 200. Stück		15
eine kleine Kist von 100. Stück		8
ein Schachtel von 50. Stück		4
ein Schachtel von 25. Stück		2

D

	Fl.	Kr.
Damast/ ein Stück		15
Dauben/ besiehe T		

	Fl.	Kr.
Dauen zu Fässern / zwey Wagen voll		21
ein Wagen voll = = =		12
ein Karch voll = = =		6
Dielen oder Bord / ein Wagen voll /		4
ein hundert Stück = =		8
Dinckel / ein Zweybrücker und Meisenheimer Malter = =		1½
ein Lichtenberger Malter =		1¼
ein Lauterer / Creutznacher / und Bergzaberer Malter = =		1
Dogt / ein Centner = =		6
Dörr-Fleisch ein Centner = =		3

E

	Fl.	Kr.
Eisen / ein Centner so im Lande bleibt		4
auß dem Land gehet =		8
ein Wagen im Land = =		5
auß dem Land = =		10
Erbsen / ein Zweybrückisch Malter		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter = =		2

	Fl.	Kr.
ein Bergzaberer / Lauterer und Creutznacher Malter		$1\frac{1}{2}$
Ertz / ein Centner		2
ein Wagen voll		8
Esel / zum Verkauff getrieben		2
Eßig / ein Fuder		40
ein halb Fuder		20
ein Ohm / deren 6. ein Fuder machen		7
deren 8. ein Fuder machen		5
deren 10. ein Fuder machen		4
Eyer / ein hundert Stück		1
Eingemachte Italiänische Waaren oder Confituren / als eingemachte Citronen / Granaten / Pomerantzen / Nüsse / 2c. ein Centner	2	
ein halber Centner	1	
ein viertels Centner		30
ein achtels Centner		15

F

Farbe / so die Tuchscheerer gebrauchen / ein Centner		3

Farbe

	Fl.	Kr.
Farbe oder Wäyd / ein Centner =		4
Faß / ein Fuder neue Faß =		4
ein Ohm neue Faß = =		1
Federn / ein Centner = =		12
Feld=Hüner / das Paar = =		1
Felgen / vor die Wagner / ein Wagen voll		6
Fell / Kalb=Fell / Bock=Fell / Geiß=Fell / Schaf=Fell / ein hundert Stück		50
ein Stück = = =		½
Fisch / ein Centner = = =		4
eines Gülden werths = =		1
ein Wagen = = = =		16
ein Karch = = =		8
ein Ohmigs Faß = = =		4
Fischschmaltz oder Tron / eine Tonne		10
ein Centner = = =		4
Flachs / ein Centner = = = =		4
an der ersten Zollstatt aber =		8
Flächsen=Garn / ein Centner =		8
Fleisch / ein Centner = =		2
Fleisch so gedörret / ein Centner =		3
Fuchs=Haut ohnbereitet / ein Stück		¾
Füllen / ein Stück = = =		3

G. Gall=

G

	Fl.	Kr.
Galläpffel / ein Centner		4
Gängler / von einer Tragt Band oder anderer Galanterien		24
von geringeren Waaren		12
Gänß / ein hundert Stück		24
Garn von Flachs / ein Centner		8
von Hanff / ein Centner		4
von Werg / ein Centner		2
Geiß / vor jede		1
Geiß-Fell / ein hundert Stück		50
ein Stück		½
Gerst / ohngerölt / ein Zweybrücker Malter		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter		2
ein Bergzaberer / Lauterer und Creutznacher Malter		1½
Gerölt / ein Zweybrücker Malter		6
Gewehr / Klingen / ein Centner		8
ein viertheils Centner		2

E Glaß /

	Fl.	Kr.
Glaß/ ein Wagen voll = = =		28
ein Karch voll = = = =		14
was aber im Land zu bleiben verarbeitet wird/ gibt nur die Helfft.		
ein Traget = = = = =		2
ein Esel der Glaß trägt = =		4
Trinck-Gläser ein Traget =		3
Glockenspeiß/ gegossen oder ohngegossen/ ein Centner = = = =		12
Gummi / ein Centner = = =		4

H

HAasen/ ein Stück = = =		½
Habern/ ein Zweybrücker und Meisenheimer Malter = =		1½
ein Lichtenberger und Bergzaberer Malter = = = = =		1¼
ein Saarbrücker Malter = =		1¾
ein Lauterer und Creutznacher Malter		1
Habern-Meel / ein Zweybrücker Malter		6
Hafen/ ein Wagen voll = = =		12
ein Karch voll = = = = =		6

Eisene

	Fl.	Kr.
Eisene Häfen / ein Centner		5
Hafner-Erd / ein Karch		1
Hämmel / ein Stück		½
ein hundert Stück		50
ein halb hundert		25
Hahnen / ein hundert Stück		2
Hanff / ein Centner		2
Hanff-Saamen / so er im Land gebraucht wird / ein Malter		3
So aber ausser dem Land geführt wird / ein Malter		6
Häring / eine Tonne		16
eine halbe Tonne		8
eine vierteils Tonne		4
Hörner / besiehe Hirsch / in H. und Küh / in K.		
Hartz / ein Wagen voll		15
ein Kübel voll von einem halben Centner		1
Haselhun / ein Paar		1½
Hauen / ein Centner		6
Haußrath / ein Wagen voll		4
ein Karch voll		2

	Fl.	Kr.
Haut / als eine bereitete Ochsenhaut		4
eine ohnbereite Ochsenhaut		3
ein Centner Ochsenhäut		8
eine bereitete Kühhaut		2
eine ohnbereitete Kühhaut		1½
ein Centner Kühhäut		6
eine bereitete Stierhaut		2
eine ohnbereitete		1½
eine Wild-Schweinshaut		1
eine Hirschhaut		1
eine Wolffshaut		1
eine ohnbereitete Rehhaut		¾
eine ohnbereitete Fuchshaut		¾
eine bereitete Sohlhaut		4
eine bereitete Schmalhaut		2
Hefen / Wein-Hefen ein Fuder		20
ein halb Fuder		10
eine Ohm deren 6. ein Fuder machen		3½
deren 8. ein Fuder machen		2½
deren 10. ein Fuder machen		2
Bier-Hefen / ein Fuder		10
ein halb Fuder		5

ein

	Fl.	Kr.
eine Ohm/ deren 6. ein Fuder machen		$1\frac{3}{4}$
deren 8. ein Fuder machen =		$1\frac{1}{4}$
deren 10. ein Fuder machen =		1
Häu/ ein Wagen voll = =		4
ein Karch voll = = =		2
Heyden-Korn/ ein Zweybrücker Malter		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter = = = =		$1\frac{1}{2}$
Hirschen/ geröllt/ ein Zweybrücker Malter = = = =		6
ohngeröllt = = =		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter geröllt = = =		4
ohngeröllt = = = =		2
ein Lauterer und Creutznacher Malter geröllt = = =		3
ohngeröllt = = = =		$1\frac{1}{2}$
Hirsch / ein Stück = = =		12
Hirsch-Kuh ein Stück = = =		10
Schmal-Thier = = =		8
Hirsch-Haut / ein Stück = = =		1
Hirsch-Hörner/ ein Wagen voll = =		4

	Fl.	Kr.
Hirsch-Kalb		6
Holtz / Brenn-Holtz / ein Wagen		2
ein Karch		1
Kieffer-Holtz / ein Wagen		12
ein Karch		6
Wagner-Holtz / ein Wagen		12
ein Karch		6
Weingarten-Holtz / ein Wagen		4
ein Karch		2
Eichen-Holtz / ein Stamm		8
ein Wagen Schott / deren acht einen Stamm machen		1
ein Pipholtz / deren sechzehen einen Stamm machen		$\frac{1}{2}$
ein Klapholtz / deren zwey und dreyßig einen Stamm machen		$\frac{1}{4}$
Alles vom Landzoll zu verstehen / und gehet dieser das Passage-Geld auff denen Bächen nichts an.		
Honig / eine Tonne / von 18. Vierteil		12
eine Ohm / deren 6. ein Juder machen		15
deren 8. ein Juder machen		$11\frac{1}{4}$

deren

	Fl.	Kr.
deren 10. ein Fuder machen		9
Hopffen/ ein Centner		12
ein Malter		1½
Hüte/ ein Traget		6
Hueff-Eisen/ ein Faß à 2. Wage im Gewicht/ im Land		10
auß dem Land		20
Hüner / ein hundert Stück		12

I

	Fl.	Kr.
INgber / ein Centner		8
Jud / gibt alle 24. Stund / oder jeden Tag und Nacht Leib-Zoll		12
Im Ambt Bergzabern aber Tag und Nacht		8

K

	Fl.	Kr.
KAeß / ein Centner		4
ein Krämer / der Käß über Rück führet		12
ein Karch mit Käßlein		24

	Fl.	Kr.
Kalb/ ein fett Stech-Kalb		2
ein Milch-Kalb		1
Kalbfell/ ein hundert Stück		50
ein Stück		½
Kalch/ ein Wagen		4
Kannen-Giesser Waar oder Zinnwerck/ der Centner		20
Karch/ so neu und auß dem Land geführet wird		3
Deßgleichen ein Karch so ausser Lands gemacht/ und ins Land gebracht wird		3
Karch/ so im Land gemacht/ und darinn bleibt/ gibt nichts.		
Keßler-Waar		12
Knoblauch/ ein Malter zu Zweybrücken		6
Kohlen/ ein Wagen		6
ein Karch		3
Kohl- oder Rebs-Saamen/ ein Zweybrücker Malter so in dem Land geschlagen wird		8
wann er aber ausser Land geführt wird		16

	Fl.	Kr.
ein Lichtenberger und Meisenheimer		
Malter im Land = =		6
auß dem Land = = = =		12
Kohlsaamen-Oel/ besiehe Rüb-Oel.		
Krammets-Vögel von fünff Hängel/		1
Korn/ ein Zweybrücker Malter =		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer		
Malter = = =		2
ein Lauterer und Creutznacher Malter		1 $\frac{1}{2}$
Korn-Meel/ besiehe Meel.		
Kraut/ ein Karch von einem Pferd gezo-		
gen = = = =		2
Krebs/ ein hundert Stück =		1
Kreyden/ ein Wagen = = =		10
ein Centner = = =		1
Krieß-Meel ein Malter = =		5
Krüge/ Siebisch- oder blaue und andere		
steinere Krüge und Geschirr/ ein		
Wagen = = =		8
ein Karch = = = =		4
eine Traget = = =		1
eine Esel Traget von 2. Körben =		2

F Kübel/

	Fl.	Kr.
Kůbel/ ein Wagen = = =		12
ein Karch = = = =		6
Küffer-Holtz / ein Wagen = =		12
ein Karch = = =		6
Kühe/ eine fette Kuh = = =		3
eine magere Kuh = = =		2
Kühe-Haut/ so bereitet ist = =		2
ohnbereitet = = = =		1
ein Centner Kühehäute = = =		6
Küh-Hörner ein Wagen = =		3
Kühnruß / ein Centner = =		2
eine Traget = = = = =		1
Kupffer/ ein Centner verarbeitet =		15
ohnverarbeitet = = =		12

L

	Fl.	Kr.
Lachs/ ein Centner = =		6
Leder/ ist unter denen Häuten und Fellen begriffen.		
Leim/ der Centner = = =		15
ein halber Centner = = =		7½
Leinen-Tuch/ ein Cramer der rein Leinen-		

Tuch

	Fl.	Kr.
Tuch über Rück führet = =		16
ein Gängler der grob Leinen-Tuch träget/ von der Tragt = = =		4
ein Stück fein Leinen-Tuch = =		6
ein Stück grob Leinen-Tuch =		4
Lein-Oel/ wie Rüb-Oel.		
Lein-Saamen so im Land geschlagen wird/ ein Malter = =		4
so er aber ausser Land geführet wird ein Malter = = = =		8
Leinen Schnür/ vom Stück = =		$\frac{1}{2}$
Leyen-Stein/ ein Wagen = =		4
ein Karch = = = = =		2
Linsen/ ein Malter = = =		$1\frac{1}{2}$
Lohe/ ein Malter = = =		$1\frac{1}{2}$
Lunten/ ein Centner = =		1

M

	Fl.	Kr.
MAlvasier/ ein Fuder = =	1	20
ein halb Fuder = = =		40
eine Ohm/ deren 6. auff ein Fuder gehen = = = =		14

	Fl.	Kr.
deren 8. ein Fuder machen		10
deren 10. ein Fuder machen		8
ein Vierteil		1
Mandel-Kern/ ein Centner		12
Maul-Esel/ ein Stück		6
Meel; weiß Meel / ein Zweybrücker Malter		8
Rocken- oder Korn-Meel/ ein Zweybrücker Malter		3
Haber-Meel/ ein Zweybrücker Malter		6
Grieß-Meel / ein Zweybrücker Malter/ von Wäitzen oder Speltz		8
von Gerst oder Habern und Dünckel das Zweybrücker Malter		6
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter: weiß Meel		6
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter: Rocken-Meel		2
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter: Haber-Meel		3
ein Lichtenberger oder Meisenheimer Malter: Wäitzen-Grieß		6
ein Lichtenberger oder Meisenheimer Malter: Gerst-Grieß		2
ein Lichtenberger oder Meisenheimer Malter: Dünckel-Grieß		2
Lauterer und Creutznacher Malter gibt die Helfft gegen dem Zweybrücker Malter.		

Messer-

	Fl.	Kr.
Messer-Klingen / ein Centner		8
ein viertheil Centner		2
Messer-Schaalen / ein Faß		8
Meßing / ein Centner verarbeitet		12
ohnverarbeitet		10
Meß-Waaren; ein Wagen mit vier Pferden Meß-Waaren in Stübich eingepackt / solte 3. fl. zahlen / wird aber zu Erleichterung der Handelschafft / bis zu anderwärtlichen Verordnung vor dieses mahl gemäßiget zu	1	30
Demnach von einem à 2. bis 3. Pferd		45
Von einem Jnländischen Wagen Franckfurter oder anderer Meß-Waaren / so die Jnländische oder Benachbarte in- oder fürüber führen		48
Von einem Karch		24
Bey diesen letztgemeldten Wagen und Kärchen aber / so Jnländische und Benachbarte führen / haben die		

	Fl.	Kr.
Zöllner wohl zu examiniren/ ob in denen auffgeladenen Stübichen/ Fässern/ Kisten und Ballen/ nur allein gemeine kleine Cramer-Waaren/ die man nicht specifice verzollen kan/ als Messer/ Scheren/ Nadlen/ allerhand Nürnberger Arbeit/ Schnür/ Nestelen/ allerhand kleine Eisen-Arbeit 2c. eingepacket seyn/ oder ob auch darinn solche Waaren begrieffen/ so nach der Zoll-Rotul, Stück oder Centner weiß verzollt werden müssen; Gestalten von diesen letzteren der Zoll Stück oder Centner weiß/ ob sie schon in Stübich/ Fässer oder Ballen eingepackt worden. Von obgemeldten kleinen Cram-Waaren aber Wagen weiß/ nach dieser Zoll-Rotul Jnhalt zu erheben.		
Metall/ gegossen oder ungegossen vom Centner = = =		12

Milch.

	Fl.	Kr.
Milch-Kalb / ein Stück = =		1
Misthacken oder Krappen / ein Centner		6
Mühlstein / ein Stück = =		16
Müller-Esel / ein Stück = =		3
Muscat-Blumen / ein Centner =		45
Muscat-Nuß / ein Centner = =		45
N		
Naegel / ein Faß Rad-Nägel / wigt zwey Waag = = =		10
ein Nagel-Korb = = =		5
Nägelein / (ein Gewürtz) ein Centner		40
Nüsse / ein Malter = = =		2
Nüß-Oel / wie Rüb-Oel.		
O		
Obst / ein Wagen = =		4
ein Karch = =		2
Ochs / ein Ungarisch-Pollnisch-oder Frießländischer Ochs = =		12
ein Inländischer fetter Ochs =		6

ein

	Fl.	Kr.
ein Zug-Ochs		4
Ochsen-Haut/ bereitet		4
ohnbereitet		2
ein Centner Ochsen-Häute		8
Oel-Kuchen/ womit Handlung getrieben wird/ hundert Stück		1
Ofen-Platten und Zugehör/ vom Centner		4
Oliven und Capern		40

P

	Fl.	Kr.
PApier/ ein Wagen		30
ein Karch		15
Pech/ ein Wagen voll		15
ein Kübel voll/ von einem halben Centner		1
Pfäle/ ein Wagen		4
Pfeffer/ ein Centner		12
Pferd/ ein Kuppel-Pferd so auß dem Land geführet wird		30
ein Kuppel-Pferd/ so im Land verkaufft oder zu Marckt geführet wird		20

ein le-

	Fl.	Kr.
ein lediges Bauren Pferd / so zu Marck geführet wird zum verkauffen =		6
ein Füllen = = = =		3
Platteissen / ein Centner = =		8
Plech / ein Centner = = =		6
ein hundert Plech = =		8
Pommerantzen und Citronen / ein Kasten		12
Potasche / ein Centner = = =		4
Presilien Holtz / ein Centner =		6
Pulver / eine Tonne von drey Centner		45
ein Centner = = =		15

Q

	Fl.	Kr.
Queckſilber / ein Centner =		30
ein halber Centner =		15
ein Viertel Centner = =		$7\frac{1}{2}$
ein Achtel Centner = =		4

R

	Fl.	Kr.
Rebs-Oel / ein Centner =		8
eine Ohm / = = =		24

	Fl.	Kr.
Rebs- oder Kohl-Saamen / ein Zweybrücker Malter so im Lande zur Trafiq geschlagen wird		8
wann er aber durch oder ausser Land geführet wird		16
ein Lichtenberger oder Meisenheimer Malter im Land		6
auß dem Land		12
Rebs-Kuchen / ein Wagen		8
ein hundert Rebs-Kuchen		1
Rehe / ein Stück		6
Rehehaut / ohnbereitet / ein Stück		$\frac{3}{4}$
Reiff / ein Wagen		12
Reiffling oder Setz-Reben / ein Wagen		4
ein Karch		2
Reiß / ein Centner oder Sack		6
Rind / ein Stück		$1\frac{1}{2}$
ein fett Rind		2
Rinden / für die Gärber / ein Wagen		4
ein Karch		2
Rauthen oder Glaß-Scheiben / ein Wagen		28

Rocken

	Fl.	Kr.
Rocken-Meel / ein Zweybrücker Malter gestrichen = = =		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter gestrichen = = =		2
ein Lauterer / Creutznacher und Bergzaberer Malter gestrichen =		1
Rosinen / grosse Rosinen / ein Centner		12
kleine Rosinen / ein Centner =		10
Rüben / ein Karch von einem Pferd gezogen = = =		2
Rüb-Oel / eine Tonne = =		24
eine Ohm / deren 6. ein Fuder machen		24
deren 8. ein Fuder machen =		18
deren 10. ein Fuder machen =		14½
Rüb-Saamen / ein Zweybrücker Malter		48
ein Viernsel = = =		6
Rüstung / ein Wagen = = =	1	30
ein Karch = = =		45

S

	Fl.	Kr.
Saeckler Waar / ein Wagen =		12
ein Karch = = =		6

 eine

	Fl.	Kr.
eine Traget		2
Saffran / ein Centner	1	
vor drey Gulden werth		2
Salmen / ein Centner		6
ein Salmen		2
Salpeter / ein Wagen		24
ein Karch		12
ein Centner		2
Saltz / ein Zweybrückisches Malter / so ins Land geführet wird		16
ein Zweybrückisch Malter / so durchs Land geführet wird		24
ein Sack Saltz / oder Lichtenberger und Meisenheimer Malter ins Land		12
durch oder auß dem Land		16
ein Stübig / so ins Land geführet wird / gibt / so viel Zweybrücker Malter er hält / von jedem Zweybr. Mltr. 16. Kr. so viel Säck oder Lichtenberger und Meisenheimer Malter aber er in sich hält / von jedem Sack oder Malter 12. Kreutzer.		

	Fl.	Kr.
ein Stübig aber so durch oder auß dem Land geführet wird/ gibt so manch Zweybrückisch Malter er hält so manch 24. Kreutzer; so manchen Sack oder Lichtenberger und Meisenheimer Malter aber er hält/ so manch 16. Kreutzer.		
Saamen/allerley Gattung/nemlich Gartengesams/ein Zweybrücker Malter		48
ein Viernsel oder Faß/ oder Pack eines Viernsels groß - - -		6
Rüb-Saamen / vid. R.		
Zwiebel-Saamen / vid. Z.		
Lein-Saamen / vid. L.		
Hanff-Saamen / vid. H.		
Kohl-Saamen / vid. K.		
Rebs-Saamen / vid. R.		
Sattler-Waar / ein Wagen - -		12
ein Karch/ - - - -		6
eine Traget - - -		2
Schaaff/ ein Stück - - -		$\frac{1}{2}$
Schaaff-Felle/ ein hundert Stücke -		50

	Fl.	Kr.
ein Stück		½
Schechter/ ein Stück		4
Schiefferstein/ oder Leyenstein/ ein Wagen		4
ein Karch		2
Schleiff/ eine Tonne		2
ein Centner so bey den Schleiff-Mühlen abfällt/ und an statt Farbe genommen wird		1
Schleiff-Stein/ ein Stück		6
Schlosser Arbeit/ oder andere kurtze Eisen Waar/ ein Centner		12
Schmalhaut/ bereitet		2
Schmalthier		8
Schmaltz/ eine Tonne von 18. Vierteil		10
ein Centner		5
Schuncken/ ein Centner		4
Schüsseln von Holtz/ eine Traget		1
Schwefel/ ein Centner		4
Schwein/ ein feist Speck-Schwein		4
ein gemein schlachtbar Schwein		2
ein mager Schwein oder Brühling		1

	Fl.	Kr.
ein Saug-Ferckel = = =		$\frac{1}{2}$
ein Haupt Wild Schwein =		10
ein Barch oder Kayler = =		8
ein Frischling = = = =		6
Schwein-Haut / vom wilden Schwein ein Stück = = =		1
Säyffen / ein Centner Spanische oder Venedische Säyffen =		8
ein Centner weiche oder schmier Säyffen = = = =		4
ein viertel Centner dieser letztern		1
Seide zum Nähen / ein Centner =		5
ein halber Centner = =		$2\frac{1}{2}$
ein viertel Centner = = =		$1\frac{1}{4}$
Seiden Band / vom Stück guten =		2
vom schlechtern = = =		1
Senff-Meel / ein Centner oder Sack ins Land = = = =		6
Sensen / ein Faß = = = =		8
ein Centner = = =		4
ein hundert Stück = = =		4
Sensenstein / eine Kist = =		2

ein

	Fl.	Kr.
ein Faß = = =		8
Setz-Reben / oder Reiffling / ein Wagen		4
ein Karch = = =		2
Seylstrick = = = =		
Sichel / ein Faß = = =		8
ein hundert Stück = =		2
ein Centner = = =		4
Silberglätt / ein Centner =		2
Sohlhaut / eine bereitete = =		4
Spanisch-Wein / ein Juder = =	1	20
ein halb Juder = = = =		40
eine Ohm / deren 6. ein Juder machen		14
deren 8. ein Juder machen =		10
deren 10. ein Juder machen =		8
ein Vierteil = = =		1
Speck / ein Centner = = =		4
Speltz / ein Zweybrücker und Meisenheimer Malter = = = =		1 1/2
ein Lichtenberger Malter = =		1 1/4
ein Lauterer und Creutznacher Malter		1
ein Saarbrücker Malter = =		1 3/4
ein Bergzaberer Malter = =		1 1/4

Stahl /

	Fl.	Kr.
Stahl / ein Centner = = =		10
Stein / rauhe Mauer-Stein ein Wagen		3
Stier / ein fetter Stier = = =		3
ein magerer Stier = = =		2
Stierhaut / so bereitet ist = =		2
ohnbereitet = = =		1
Stock-Fisch / ein Centner = =		4
eine Rolle von 5. Centner =		20
Stroh / ein Wagen = = =		2

T

	Fl.	Kr.
TAback / ein Centner = = =		4
Tauben / 5. Paar = =		½
Tron / oder Fisch-Schmaltz / eine Tonne		10
ein Centner = = =		4
Tuch / ein Stück köstlich wüllen Tuch		10
ein Ballen köstlich wüllen Tuch =	1	30
ein Stück gemein wüllen Land-Tuch		3
ein Ballen gemein wüllen Land-Tuch		30
Tuchscherer Farb / ein Centner =		3

	Fl.	Kr.
V		
Victriol / ein Centner = =		4
Unschlitt / eine Tonne von 18. Vier-teil = = = =		10
ein Centner = = =		5
W		
Wachholder Beer / ein Zweybrücker Malter = = =		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter = = =		2
ein Lauterer Malter = = =		1½
Ein Wagen / so neu und auß dem Land geführet wird = = = =		6
Deßgleichen ein Wagen so ausserhalb Lands gemacht und ins Land ge-führet wird = = =		6
ein Wagen so im Land gemacht wird und darinn bleibt / gibt nichts.		
Wagen-Schmier / ein Centner =		4
ein Karch mit kleinen Fäßlein beladen		6

Wagner-

	Fl.	Kr.
Wagner-Holtz / ein Wagen		12
ein Karch		6
Waaren / ein Crämer so Frantzösische Waaren über Rück führet		20
Meß-Waaren / bestehe oben unter M.		
Wachs / ein Centner		24
Weiden / bestehe Bandweiden.		
Wein / ein Fuder		40
ein halb Fuder		20
eine Ohm / deren 6. ein Fuder machen		7
deren 8. ein Fuder machen		5
deren 10. ein Fuder machen		4
Wein-Hefen / bestehe H.		
Weingarten-Holtz / als Truder / Pfähl / Stieffel / ein Wagen		4
ein Karch		2
Weinstein / ein Centner		3
Weiß Meel / ein Malter zu Zweybrücken gestrichen		8
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter gestrichen		6
ein Lauterer / Creutznacher und Berg-		

	Fl.	Kr.
zaberer Malter gestrichen =		4½
Weitzen / ein Malter zu Zweybrücken		3
ein Lichtenberger und Meisenheimer Malter = = =		2
ein Lauterer / Creutznacher und Bergzaberer Malter = = = =		1½
Werck / ein Centner = = = =		1
am ersten Zoll aber = = =		2
Wercken=Garn / ein Centner =		2
Wolffs=Haut / ein Stück = =		1
Wolle / ein Centner = = =		10
ein Kleud Wolle = = =		1
Wild=Schwein / ein haupt Schwein		10
ein Bach oder Kayler = =		8
ein Frieschling = = =		6
Wild=Schwein=Haut / ein Stück =		1

Z

	Fl.	Kr.
Ziegel / ein Wagen = =		4
ein Karch = = =		2
Zicklein / ein Stück = = =		½

	Fl.	Kr.
Zinn/ rohe oder ohnverarbeitet / ein Centner = = =		15
Zinnwerck/ oder Kannten=Gieser Waar/ ein Centner = = =		20
Zucker/ ein Centner = = =		12
Zunder / ein Centner = =		8
Zwetschen / ein Centner = =		2
Zwiebel/ ein Malter zu Zweybrücken		4
ein Malter zu Lichtenberg und Meisenheim/ in Korn Maaß = =		3
Zwiebel = Saamen / ein Zweybrücker Malter = = =		48
ein Viernsel oder Faß = =		6
Zwilch / ein Karch = =		30
ein Stück = = = =		2

Von anderen Waaren so in diesem Zoll-Register nicht benamet sind / ist der Zoll nach dem Werth / und von jedem Gulden ein Kreutzer zu erheben.

Es sollen aber die Zöllner/ wie droben gedacht/ solches alsbald anzeigen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bogl.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erneuerte Pfaltz-Zweybrückische Zoll-Ordnung und Rotul, Wornach die Beambte, Zollbereitere und Zöllnere, auch Kauff- und Fuhrleute, in Handhabung, Observirung, Erhebung und Zahlung deß Zolls sich bis auff andere Ordres, respective zu richten Publicirt im Jahr 1712

Zweybrücken [1712]

4 Bavar. 3117 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10346602-5
VD18 14785196